

Satzung

des

Kehler Fußballverein 07 e.V.

(Fassung vom 12. Mai 2015 mit Änderungen vom 04. Juni 2019 und 23.04.2024)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Farbe des Vereins

Der Verein führt den Namen „Kehler Fußballverein 07 e.V.“

Er hat seinen Sitz in Kehl und ist im Vereinsregister des Amtsgericht Kehl eingetragen.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. eines Jahres und endet am 30.06. des folgenden Jahres.

Die Farben des Vereins sind grün-weiß.

Der Verein wurde im Jahr 1907 gegründet.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports zur Erhaltung der körperlichen und geistigen Gesundheit.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie Errichtung von Sportanlagen verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können einzelne Personen, Personengesellschaften und juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, die als angenommen gilt. Wenn der Vorstand nicht innerhalb von 4 Wochen schriftlich widerspricht. Sie endet durch Tod, schriftlicher Austrittserklärung oder Ausschluss.

Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Voraussetzung ist, dass das Mitglied Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt hat. Die Austrittserklärung ist spätestens 1 Monat vor Ende des Kalenderjahres einzureichen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen,

- a) Wenn ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung trotz Mahnung länger als zwei Monate im Rückstand bleibt.
- b) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Handlungen gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins.
- c) bei Verstößen gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des (geschäftsführenden) Vorstandes.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder des Vereins sind gleichberechtigt mit Sitz und Stimme. Mitglieder unter 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt.

Jedes Mitglied kann die Einrichtung des Vereins bzw. das Rheinstadion nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Hauptversammlung und des geschäftsführenden Vorstandes benutzen.

Die aktive Mitwirkung und Mitverantwortung jedes einzelnen Mitgliedes ist die Grundlage für eine erfolgreiche Vereinsarbeit.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder zahlen jährlich einen Beitrag, dessen Höhe und Fälligkeit die jährliche Hauptversammlung im Voraus beschließt. Auf Antrag können der Vorstand oder der Präsident im Einzelfall Beitragsabweichungen bzw. eine (temporäre) Befreiung beschließen.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Hauptversammlung
 - b) der Präsident
 - c) der Vorstand
bestehend aus dem Verwaltungsvorstand, dem Sportvorstand, dem Marketingvorstand und dem Finanzvorstand
 - d) der geschäftsführende Vorstand
- (2) Als Organe sind zumindest insgesamt zwei Personen aus dem Kreis der in Absatz 1 Buchstabe b und c zu wählen.

§ 7 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung, die jährlich einmal, spätestens innerhalb von 8 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres stattfindet, beschließt über

- a) die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands
- b) die Wahl der Rechnungsprüfer
- c) die Entlastung der gewählten Vereinsorgane
- d) Satzungsänderung
- e) die Genehmigung des Haushaltsplanes des Jahres- und Finanzberichtes
- f) die Bildung von Ausschüssen und weiteren organisatorischen Einrichtungen
- g) die Festsetzung und die Höhe der Jahresbeiträge
- h) (Außerplanmäßige) Investitionen, Darlehen und Kredite über 25 000 Euro

In der Hauptversammlung berichten die Vorstände und ggf. die Abteilungen über ihre Tätigkeit. Die Einladung zur Hauptversammlung hat mit einer Frist von mindestens drei Wochen zu erfolgen.

Der geschäftsführende Vorstand kann eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn dies von 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftliche beantragt wird.

Die Einladungsfrist zu einer außerordentlichen Hauptversammlung beträgt 5 Tage.

§ 8 Präsident

Aufgaben des Präsidenten

Der Präsident nimmt die repräsentativen und konzeptionellen Aufgaben wahr und bestimmt zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand die Vereinspolitik. Die einzelnen Aufgaben des Präsidenten werden in Absprache mit dem Vorstand bzw. den Vorsitzenden festgelegt.

Die Einberufung und Leitung der nach der Satzung notwendigen Sitzungen nimmt der Präsident wahr.

Bei Abwesenheit des Präsidenten ist der Finanzvorstand sein Vertreter im Verhinderungsfall wird der Finanzvorstand durch den Sportvorstand oder Verwaltungsvorstand in genannter Reihenfolge vertreten. In dieser Zeit stehen diesen die satzungsmäßigen Rechte des Präsidenten zu.

Der Präsident hat im geschäftsführenden Vorstand ein Stimmrecht.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus den Vorständen gem. § 6 Abs.1 Buchstabe c.

Die o.a. Vorstände sind Vorstände im Sinne § 26 BGB. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 10 Geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) den Vorständen gem. § 6 Buchstabe c
- c) den gewählten AbteilungsleiterInnen Fußball Senioren, Fußball Jugend, Leichtathletik, Breitensport, Badminton, Trendsport
- d) bis zu fünf VertreterInnen der Geschäftsbereiche

Die Geschäftsbereiche werden vom Vorstand gem. § 6 Buchstabe c festgelegt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands nur im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs oder Verhinderung des grundsätzlich zuständigen Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands von der Vertretungsbefugnis Gebrauch machen dürfen.

Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein. Er steuert den Verein in Ausübung der Satzungsbestimmungen und der Beschlüsse der Hauptversammlung und ist für die Information der Mitglieder und Anhänger über das Vereinsgeschehen verantwortlich.

Der geschäftsführende Vorstand ist bei Anwesenheit von 7 Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Finanzvorstandes, sollte dieser verhindert sein, die des Sportvorstandes, den Ausschlag.

Der Mitglieder des Vorstands bedürfen bei außerplanmäßigen Ausgaben von über 5.000,00 Euro der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, an allen Sitzungen der Vereinsorgane sowie der gebildeten Ausschüsse und organisatorischen Einrichtungen teilzunehmen.

Sitzungen sind nach Bedarf, mindestens jedoch zwei während des Geschäftsjahrs, einzuberufen.

Nach Bedarf dürfen zu diesen Sitzungen noch weitere Vereinsmitglieder hinzugezogen werden.

Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit die Kassenprüfung zu prüfen und in sämtliche Rechnungsunterlagen Einsitz zu nehmen. Die Rechnungsprüfer erstatten bei der Hauptversammlung einen Bericht über das Prüfungsergebnis.

§ 12 Pflichten und Rechte der Organe

Die Mitglieder der gewählten Vereinsorgane führen ihre Ämter ehrenamtlich. In Fällen, die für das Vereinswohl von besonderem Interesse sind, kann der Vorstand schriftliche eine Vergütung zulassen.

Die Mitglieder der gewählten Vereinsorgane sind zur besonderen Wahrung und Förderung der Vereinsinteresse gehalten. Sie haben ihre Aufgaben im Rahmen der Bestimmungen des Südbadischen Fußballverbandes, des Badischen Leichtathletikverbandes und des Baden-Württembergischen Badmintonverbandes aber auch [auf der Grundlage des KfV-Leitbildes](#) zu erfüllen.

Die Abteilungen sind in Ihrem Aufgabenbereich selbständig. Sie unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des geschäftsführenden Vorstandes. Über Geldmitteln dürfen die Abteilungen nur im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes bzw. des festgesetzten Budgets verfügen.

§ 13 Wahl der Organe

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Jedes Vereinsmitglied ist wahlberechtigt vom vollendeten 16. Lebensjahr an, wählbar jedoch erst vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so bestimmt der geschäftsführende Vorstand für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied.

§ 14 Ehrungen

Für besondere Verdienste um die Förderung des Freizeit-, Fußball, Leichtathletik-, Badmintonsports und um den Sport allgemein, sowie um den Verein, können folgende Ehrungen vorgenommen werden:

- a) Verleihung der Ehrenurkunde
- b) Verleihung der silbernen Ehrennadel
- c) Verleihung der goldenen Ehrennadel
- d) Ernennung zum Ehrenmitglied
- e) Ernennung zum Ehrenvorsitzenden
- f) Ernennung zum Ehrenpräsidenten

Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands gem. § 10 durch die Hauptversammlung unter Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Der Verleihung der Ehrennadel kann jederzeit durch den geschäftsführenden Vorstand gem. § 9 mit Zustimmung von zwei Drittel der Anwesenden erfolgen. Ebenso zur Verleihung der Ehrenurkunde.

Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit. Sie haben zu allen sportlichen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

§ 15 Verfahrensrichtlinien und Geschäftsordnung

Für das Verfahren und den Ablauf der Sitzungen der Vereinsorgane und anderer Vereinsgremien gibt sich der Verein nach § 9 dieser Satzung Richtlinien und eine Geschäftsordnung (Anhang I).

§ 16 Strafen

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand – bei aktiven Sportlern der Sportverband – berechtigt, folgende Strafen zu verhängen:

- a) Verweis
- b) Disqualifikation vom Übungs- und Spielbetrieb
- c) Zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen
- d) Ausschluss aus dem Verein

Der Bescheid ist schriftlich zuzustellen. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 17 Haftpflicht

Der Verein haftet nicht für die aus dem Sport- und Spielbetrieb entstehenden Schäden.

§ 18 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen können nur mit einer zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung mit Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes (§ 2) beschließt die Hauptversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Das Vereinsvermögen darf nur zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden. Vereinsvermögen dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 19 Aufhebung der bisherigen Satzung

Die bisherige Satzung des Kehler Fußballvereins 07 e.V. vom 12. Mai 2015 tritt zu diesem Zeitpunkt des § 19 dieser Satzung in Kraft.

§ 20 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt auf den folgenden Monatsersten nach Annahme durch die Hauptversammlung in Kraft.

Kehl, den 23.04.2024

Satzung KfV 2024 v07_final_nach MGv 23.04.2024